

Datum 18.12.2019

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-075/2019

Gegenstand: Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE Partei

Der vorliegende Beschlussantrag enthält - in teilweise in sich zusammenfassenden Formulierungen - 5 einzeln darstellbare Bestandteile:

- a) Evaluierung der Kriterien für das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt,
- b) Evaluierung der Umsetzung der Auswahlrichtlinie zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt,
- c) Aktualität des Durchführungskonzeptes und des Gestaltungskonzeptes,
- d) Praktikabilität und Optimierungsmöglichkeiten des Vergabeverfahrens, einschließlich des Höchstpunktzahlprinzips,
- e) Prüfung inwieweit die Öffnungszeiten des Chemnitzer Weihnachtsmarktes nutzerfreundlicher und flexibler gestaltet werden können.

Der Beschlussantrag ist unzulässig, soweit dieser Gegenstände enthält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Dies betrifft zumindest die o. g. Antragsbestandteile b) bis d).

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist zunächst eine gewerberechtlich nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung und wird als Spezialmarkt eingeordnet. Diese Festsetzung umfasst auch den Gegenstand, die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz für jeden Fall der Durchführung (vgl. § 69 Abs. 1 GewO). Die Festsetzung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes 2019 wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2018 veröffentlicht.

§ 69 GewO findet sich in der Gewerbeordnung unter Titel IV. Gemäß § 4 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) ist die Gemeinde die zuständige Behörde im Sinne von Titel IV der Gewerbeordnung. Gemäß § 10 Abs. 1 SächsGewODVO sind die den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

Weisungsaufgaben fallen kraft Gesetzes grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (vgl. § 28 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 53 Abs. 3 SächsGemO).

Bei den Antragsbestandteilen b) bis d) handelt es sich um Aspekte, welche über die Befassung mit der Auswahlrichtlinie zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt hinausgehen und im Einzelnen dann deren Umsetzung, mithin das jeweilige konkrete Vergabeverfahren, die Konzeption zur Marktdurchführung und Marktgestaltung und die Durchführung des Vergabeverfahrens betreffen. Diese Antragsbestandteile umfassen Sachverhalte, die die

Durchführung des kommunalen Weihnachtsmarktes „an sich“ und damit eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen.

Diese Aufgaben wurden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Oberbürgermeisterin zur dauernden Erledigung übertragen („Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften“). Soweit der Gemeinderat eine Aufgabe übertragen hat, steht ihm kein Weisungsrecht mehr zu (Koolmann, in Binus/Sponer/Koolmann, Sächsische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Auflage, § 53 Rn. 17).

Anzumerken ist, dass grundsätzlich jede größere Veranstaltung, insbesondere der Weihnachtsmarkt, im Nachhinein ausgewertet wird. Das Ordnungsamt ist dabei immer bemüht, auch im Vergleich zu anderen Weihnachtsmärkten der Region, den Weihnachtsmarkt als größte Veranstaltung der Stadt attraktiv für alle Besucherschichten zu gestalten und dabei möglichst allen Interessenten gerecht zu werden. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind deshalb stets willkommen.

Dasselbe gilt für Optimierungsmöglichkeiten des Vergabeverfahrens oder der Öffnungszeiten. Hier muss jedoch gewährleistet sein, dass dieses rechtskonform ausgestaltet sein muss, um die Durchführbarkeit nicht zu gefährden.

Hingegen steht einer Überprüfung der Öffnungszeiten nichts entgegen. Wobei die Festsetzung dann wieder Geschäft der Verwaltung ist.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister